



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 015-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.28

Eingereicht am: 07.03.2022

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Die Mitte (Gerber, Schüpfer) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.03.2022

RRB-Nr.: vom
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Erlass der Handänderungssteuer bei Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. das Gesetz betreffend die Handänderungssteuer (HG) so zu revidieren, dass der Erlass der Handänderungssteuer nach Artikel 11a HG auch dann gewährt werden kann, wenn ukrainische Flüchtlinge im erworbenen Grundeigentum untergebracht werden
2. vor der abschliessenden Revision des Gesetzes betreffend die Handänderungssteuer (HG) die Grundbuchämter anzuweisen, dass die Handänderungssteuer auch dann zu erlassen ist, wenn während der Stundungsfrist ukrainische Flüchtlinge auf dem erworbenen Grundeigentum aufgenommen wurden

Begründung:

Käuferinnen und Käufer von Grundeigentum, das sie während mindestens zweier Jahre ununterbrochen, persönlich und ausschliesslich zum Wohnzweck nutzen, wird die Handänderungssteuer bis zum Erwerbspreis von 800 000 Franken erlassen.

Die Ukraine-Krise beschäftigt uns alle sehr und lässt uns fassungs- und ratlos. Der Bundesrat reagiert rasch und hat bereits am 4. März 2022 den Flüchtlingsstatus S für ukrainische Flüchtlinge erstmals in der Geschichte angewendet. Die Bevölkerung ist aufgerufen, geeigneten Wohnraum für ukrainische Flüchtlinge zur Verfügung zu stellen.

Diese grosse Solidarität und das Engagement der Berner Bevölkerung sollen nicht daran scheitern, dass bürokratische Hürden und steuerliche Auflagen die Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine verunmöglichen. Aus diesem Grund darf die Aufnahme von ukrainischen Flüchtlingen nicht dazu führen, dass gestundete Handänderungssteuern nachträglich wegen nicht ausschliesslicher Selbstbewohnung bezahlt werden müssen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Flüchtlingskrise ist aktuell und präsent. Eine weitere Begründung bedarf es für die Dringlichkeit nicht!

Verteiler

– Grosser Rat